

HANSESTADT KORBACH

Kreisstadt des Landkreises Waldeck-Frankenberg



Amtliche Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Korbach

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) und der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2023 (GVBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Korbach in ihrer Sitzung am 19. Februar 2026 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Korbach vom 1. Oktober 2015, in Kraft getreten am 1. Januar 2016, beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Steuersätze erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer beträgt zu § 2 a) je angefangenen Kalendermonat und Apparat:
- a) für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen:
16 v. H. der Bruttokasse,
 - b) für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten
und an sonstigen Aufstellorten
14 v. H. der Bruttokasse,
 - c) für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen
8 v. H. der Bruttokasse,
höchstens 35,00 €
 - d) für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten
und an sonstigen Aufstellorten
7 v. H. der Bruttokasse,
höchstens 18,00 €
 - e) für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder
Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine
Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum
Gegenstand haben
35 v. H. der Bruttokasse,
höchstens 350,00 €
- (2) Weist die elektronisch gezahlte Bruttokasse einen Betrag von weniger als Null Euro aus (negative Bruttokasse), so besteht keine Möglichkeit, diese mit der positiven Bruttokasse anderer Apparate in diesem Kalenderjahr oder mit der positiven Bruttokasse des den Verlust erwirtschaftenden Apparates oder anderer Apparate in den Vor- oder Folgemonaten zu verrechnen.

- (3) Die Steuer beträgt zu § 2 b): je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 35,00 €.
- (4) Der Gesamtbetrag ist auf volle Euro nach unten abzurunden.

Artikel 2

§ 9 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften erhält folgende Fassung:

Der Magistrat ist berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, die Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2026 in Kraft.

Korbach, 23. Februar 2026

DER MAGISTRAT

gez. Kieweg

Stefan Kieweg
Bürgermeister